

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am .....  
die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

## **Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Studierende**

### **§ 1 Zweckungszweck**

- (1) Die Stadt Eberswalde bekennt sich zu ihrer Funktion als Ort der Bildung und der Wissenschaft. Die in Eberswalde Studierenden sollen sich am Studienort wohl fühlen und mit ihrer Stadt identifizieren. Das Begrüßungsgeld soll Studierenden die Entscheidung für Eberswalde als Studienort und neue Heimatstadt erleichtern.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **§ 2 Zweckungsempfänger**

Allen Studierenden, die die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, kann auf Antrag ein Begrüßungsgeld gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.

### **§ 3 Zweckungsvoraussetzungen**

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende während der Studienzeit, die an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) immatrikuliert sind und ihren Hauptwohnsitz nach Eberswalde verlegt haben. Weitere Voraussetzungen sind, dass das Datum der Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Eberswalde nicht mehr als 3 Monate vor dem Tag der ersten Immatrikulation an der HNEE liegt und die Studierenden innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten vor dieser Anmeldung in Eberswalde nicht mit Hauptwohnung gemeldet waren. Verlegen Studierende ihren Hauptwohnsitz wieder nach außerhalb, dürfen hiernach gestellte Anträge auf Gewährung von Begrüßungsgeld, auch im Falle eines Wiederzuzuges, nicht mehr bewilligt werden. Gleiches gilt im Falle einer Exmatrikulation, sofern nicht innerhalb von 6 Monaten nach dieser eine erneute Immatrikulation an der HNEE erfolgte und die Hauptwohnsitznahme in Eberswalde nicht unterbrochen wurde. Das Begrüßungsgeld wird höchstens für die Dauer von 10 Semestern gewährt.
- (2) Die Antragstellung für das Begrüßungsgeld erfolgt für das jeweils laufende Wintersemester vom 01.09. bis zum 31.12. und für das jeweils laufende Sommersemester vom 01.03. bis zum 30.06. des Jahres.

Folgende Unterlagen sind zur Bearbeitung vorzulegen:

- vollständig ausgefüllter Antrag auf Begrüßungsgeld
- Personalausweis oder Reisepass
- Immatrikulationsbescheinigung bei Erstbeantragung, bei Folgeanträgen Studierenden- ausweis oder Immatrikulationsbescheinigung für das jeweils laufende Semester.

Sofern für die Bearbeitung eines Antrages im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich sind, sind diese von den Antragstellerinnen/Antragstellern beizubringen.

- (3) Die Verlegung eines Hauptwohnsitzes im Sinne dieser Richtlinie liegt dann vor, wenn in Eberswalde eine Anmeldung gemäß Bundesmeldegesetzes für eine Hauptwohnung oder eine alleinige Wohnung erfolgt.

#### **§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Bewilligungsverfahren**

- (1) Das Begrüßungsgeld beträgt 100,00 € für das Semester, für welches es erstmalig gewährt wird und 70,00 € für jedes weitere Semester.
- (2) Die Antragsteller/innen haben bei der Abgabe des Antrages neben ihrem Namen und Geburtsdatum sowie ihrer aktuellen Wohnanschrift und Matrikelnummer anzugeben, seit wann sie in Eberswalde ununterbrochen mit Hauptwohnung gemeldet sind, wann sie erstmals an der HNEE immatrikuliert wurden, wann sie ggf. zwischenzeitlich exmatrikuliert wurden und wann sie ggf. wieder immatrikuliert wurden. Darüber hinaus haben sie zu versichern, dass sie diese Zuwendung bisher für das laufende Semester weder beantragt noch erhalten haben.
- (3) Die mit der Antragstellung erhobenen personenbezogenen Daten sind mit Ablauf des 10. Jahres, das auf das Jahr einer Gewährung eines Begrüßungsgeldes fällt, zu löschen; im Falle einer Nichtgewährung sind diese Daten mit Ablauf des Jahres, das auf das Jahr der Nichtgewährung folgt, zu löschen. Wird ein Antrag zurückgezogen, sind diese Daten unverzüglich zu löschen.
- (4) Die Bewilligung des Begrüßungsgeldes erfolgt bei Vorliegen der in § 3 genannten Zuwendungsvoraussetzungen als nicht rückzahlbare Zuwendung. Das Begrüßungsgeld wird für das jeweils laufende Semester unverzüglich nach dessen Bewilligung gezahlt.
- (5) Eine schriftliche Benachrichtigung über die Bewilligung des Antrages unterbleibt.
- (6) Studierende, deren Antrag nicht entsprochen wird und welche ihren Antrag nach erfolgter Beratung nicht zurückziehen, erhalten eine schriftliche Information mit Angabe der Ablehnungsgründe.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 16.09.2004 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines „kommunalen Begrüßungsgeldes“ für Studierende außer Kraft.

Eberswalde, den .....

Boginski  
Bürgermeister